

**11. Ordnung zur Änderung der
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
für den Studiengang Chemie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. August 2002
vom 29. September 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen- HRWG- vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Diplom Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. August 2002 (AB Uni 2002/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Juli 2005 (AB Uni 2005/9), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 Satz 1, Nummer 3 a) erhält folgende Fassung:

„zur Fachprüfung in Anorganischer Chemie ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Vorlesung Spezielle Anorganische Chemie I mit Anorganisch-Chemischem Praktikum für Fortgeschrittene“ und je ein Teilnahmenachweis zu den Forschungspraktika I und II der Anorganischen Chemie, bzw. für Studenten, die ab dem WS 2006/2007 die Fortgeschrittenenausbildung in Anorganischer Chemie absolvieren: ein Leistungsnachweis zu den drei Pflichtvorlesungen in Anorganischer Chemie, ein Teilnahmenachweis für das Anorganisch-chemische Praktikum für Fortgeschrittene einschließlich des Seminars „Moderne Anorganische Chemie“ und ein Teilnahmenachweis am „Forschungspraktikum Anorganische Chemie“
2. § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Ein Studium im Studiengang Chemie mit Abschluss Diplom Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann zum letzten Mal zum Wintersemester 2006/2007 aufgenommen werden. Die Veranstaltungen des Diplomstudienganges werden entsprechend dem Studienverlaufsplan mit diesem Studienjahrgang letztmalig durchgeführt. Der Diplomstudiengang wird im Folgejahr (zum WS 2007/2008) von einem Bachelor- und einem Masterstudiengang abgelöst.

Für Studierende, die durch Verzögerungen Veranstaltungen besuchen müssen, die nach dem Auslaufen der jeweiligen Veranstaltungen des Diplomstudienganges nicht mehr zur Verfügung stehen, werden ersatzweise Veranstaltungen des Bachelor- bzw. Masterstudienganges angeboten. Die Entsprechungen zwischen den Lehrveranstaltungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen des Diplomstudienganges einerseits und des Bachelor- bzw. Masterstudienganges andererseits sind im Anhang der Studienordnung des Studienganges Chemie mit Abschluss Diplom Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in einer Konkordanzliste aufgeführt. Aus dieser Liste ergibt sich auch die Anerkennungspraxis.

Die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß dieser Prüfungsordnung ist unter diesen Bedingungen geregelt einerseits durch § 16 Absatz 3, bzw. - wo anwendbar - ersatzweise durch die in den Konkordanzliste im Anhang der Studienordnung aufgelisteten Ersatzveranstaltungen und zugehörigen Leistungs- und Teilnahmenachweise.“

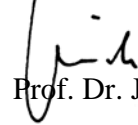
Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie ist anzuwenden auf alle im Studiengang Chemie mit dem Abschluss Diplom Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 28. Juni 2006

Münster, den 29. September 2006

Der Rektor

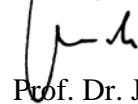


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. September 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt